

V e r o r d n u n g
über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen
im Bereich der beruflichen Bildung
(BB-GVO)

Vom 19. Juli 2005

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), wird verordnet:

§ 1

Gleichwertigkeit von Fortbildungsprüfungen

Einen dem Sekundarabschluss I — Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand besitzt, wer aufgrund der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes

1. eine Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und danach
 2. eine Meisterprüfung oder andere Fortbildungsprüfung
- bestanden hat.

§ 2

Gleichwertigkeit von Abschlüssen nach der Verordnung
über berufsbildende Schulen

(1) Einen dem Sekundarabschluss I — Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand besitzt, wer nach der Verordnung über berufsbildende Schulen in einer vor dem 1. August 1996 geltenden Fassung

1. den Berufsschulabschluss erworben oder die Berufsschule erfolgreich besucht hat,
2. das schulische Berufsgrundbildungsjahr besucht hat und in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder nicht ausreichende Leistungen nach Maßgabe des § 26 der Verordnung über berufsbildende Schulen vom 28. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 295) hätte ausgleichen können oder
3. die einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt, erfolgreich besucht hat.

(2) Einen dem Sekundarabschluss I — Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand besitzt, wer nach der Verordnung über berufsbildende Schulen in einer vor dem 1. August 1996 geltenden Fassung

1. den Berufsschulabschluss erworben oder die Berufsschule erfolgreich besucht hat und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Seemannsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Kinderpflege — oder — Kosmetik — oder an der Berufsaufbauschule bestanden hat,
3. die zweijährige Berufsfachschule, die zu einem schulischen Abschluss führt, erfolgreich besucht hat oder
4. die Abschlussprüfung an der Fachschule Seefahrt — Nautik, Lehrgänge zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän AK und BG — oder — Schiffsbetriebstechnik, Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten CMa — bestanden hat.

(3) Einen dem Erweiterten Sekundarabschluss I gleichwertigen Bildungsstand besitzt, wer nach der Verordnung über

berufsbildende Schulen in einer vor dem 1. August 1996 geltenden Fassung

1. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule in den Fachrichtungen
 - a) Wirtschaftsassistentin/Wirtschaftsassistent,
 - b) Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent,
 - c) Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent,
 - d) Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent,
 - e) Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik,
 - f) Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent oder
 - g) Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistentbestanden hat, oder

2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt oder eine Berufsfachschule, die den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss bei der Aufnahme voraussetzt, erfolgreich besucht hat und

- a) im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von 3,0 oder besser erreicht hat und
- b) im Fach Deutsch, in einer Fremdsprache und in einem berufsspezifischen Fach jeweils mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.

(4) Einen der Fachhochschulreife gleichwertigen Bildungsstand besitzt, wer nach der Verordnung über berufsbildende Schulen in einer vor dem 1. August 1996 geltenden Fassung die Abschlussprüfung an

1. einer Fachschule, die mit Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre dauert, oder
2. der Fachschule Seefahrt — Nautik, Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän AM —, — Schiffsbetriebstechnik, Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsbetriebstechniker CT — oder — Funktechnik, Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses Funktechniker FT —

bestanden hat.

§ 3

Gleichwertigkeit von Abschlüssen nach der Verordnung
über Schulen für andere als ärztliche Heilberufe

(1) Einen dem Sekundarabschluss I — Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand besitzt, wer nach der Verordnung über Schulen für andere als ärztliche Heilberufe in einer vor dem 1. August 1996 geltenden Fassung die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Beschäftigungs- und Arbeitstherapie — bestanden hat.

(2) Einen dem Erweiterten Sekundarabschluss I gleichwertigen Bildungsstand besitzt, wer nach der Verordnung über Schulen für andere als ärztliche Heilberufe in einer vor dem 1. August 1996 geltenden Fassung

1. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — bestanden hat oder
2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und vor Eintritt in die Berufsfachschule — Beschäftigungs- und Arbeitstherapie —
 - a) den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat oder
 - b) den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand erreicht hat, eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und den Berufsschulabschluss erreicht, die Berufsschule erfolgreich besucht oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand erreicht hat.

(3) Einen der Fachhochschulreife gleichwertigen Bildungsstand besitzt, wer nach der Verordnung über Schulen für andere als ärztliche Heilberufe in einer vor dem 1. August 1996 geltenden Fassung die Abschlussprüfung an der Fachschule — Altenpflege — oder an der Fachschule — Heilerziehungspflege — bestanden hat, soweit bei der Aufnahme der Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder ein anderer gleichwertiger Bildungsstand erreicht war.

§ 4

Gleichwertigkeit von Abschlüssen aus anderen Ländern

(1) Ein Abschluss, der an einer berufsbildenden Schule eines anderen Landes erworben wurde, gilt auch in Niedersachsen.

(2) ¹Die in einem anderen Land erworbene Fachhochschulreife gilt auch in Niedersachsen. ²Satz 1 gilt für den schulischen Teil der Fachhochschulreife entsprechend.

(3) Ist in Niedersachsen für einen Abschluss oder eine Berechtigung auch eine Berufsausbildung, eine berufliche Tätigkeit oder ein Praktikum erforderlich, so muss diese Voraussetzung auch von Schülerinnen und Schülern, die ihren Abschluss in einem anderen Land erworben haben, erfüllt sein.

§ 5

Anerkennung für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

(1) ¹Ein Abschluss im Sinne

1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), und
2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2004 (ABl. EU Nr. L 32 S. 15),

wird auf Antrag anerkannt, wenn die Ausbildung im Vergleich zu der Ausbildung nach dem Niedersächsischen Schulgesetz weder wesentlich kürzer ist noch wesentlich andere Inhalte hat. ²Ein Abschluss wird auch anerkannt, wenn die wesentlichen Unterschiede in der Ausbildung durch während der Berufsausübung erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden.

(2) ¹Kann ein Abschluss nicht nach Absatz 1 anerkannt werden, so wird er

1. bei einem inhaltlichen Defizit nach einer Eignungsprüfung oder einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers und
2. bei einem zeitlichen Defizit von mindestens einem Jahr auf Nachweis einer zusätzlichen Berufserfahrung mit der jeweils nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG zulässigen Dauer

anerkannt. ²Ein Defizitausgleich kann nur entweder nach Nummer 1 oder nach Nummer 2 gefordert werden.

(3) Über ein inhaltliches Defizit erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine nach Sachgebieten geordnete Aufstellung, aus der sich ersehen lässt, auf welche Kenntnisse und Fertigkeiten es in einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung ankommt.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Die öffentlichen berufsbildenden Schulen und die berufsbildenden Ersatzschulen prüfen im Rahmen der Aufnahme in die Schule, ob die in einem anderen Land oder im Ausland erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten den für den jeweiligen Bildungsgang vorgeschriebenen Aufnahmevoraussetzungen gleichwertig sind.

(2) ¹Die Schulbehörde trifft die Entscheidung nach § 5 spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen und teilt diese unverzüglich der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit. ²Sie kann eine öffentliche Schule oder anerkannte Ersatzschule mit der Durchführung des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung beauftragen. ³Die Eignungsprüfung ist in den in das Verzeichnis aufgenommenen Sachgebieten in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über berufsbildende Schulen über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durchzuführen.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung vom 8. November 1996 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 50), außer Kraft.

Hannover, den 19. Juli 2005

Niedersächsisches Kultusministerium

Busemann

Minister